## 📝 W2S Marketing 🛮 Allgemeine Geschäftsbedingungen der W2S Marketing- und Werbeagentur Stefan Sobeck, 74354 Besigheim

- Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Angebote und Leistungen von W2S Marketing 7. Stefan Sobeck, Ilsfelder Str. 43/1, 74354 Besigheim (nachfolgend "W2S" 7.1 genannt). Dem entgegenstehende AGB oder abweichende Bedingun- 7.2
- gen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, W2S hat schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. 7.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn sie nicht wiederholt 7.4 ausdrücklich vereinbart werden.
- ausdrücklich vereinbart werden.
  Verwendung, Urhebernutzungs- und Eigentumsrecht
  Jegliche, auch teilweise Verwendung, von W25 mit dem Ziel des
  Vertragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und
  Leistungen (Präsentationen), seien sie urheberrechtlich geschützt oder 7.5
  nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form sowie für die Verwendung der den Arbeiten und Leistungen von W25 zugrunde liegenden Ideen, 7.6
  sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen
  Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung von W25 zur Verwendung der Arbeiten
  und Leistungen.
- norars liegt keine Zustimmung von W2S zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen.
  Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von W2S im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten, Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen 7.8 u.Å.), sind geistiges Eigentum von W2S und verbleiben bei W2S. Die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziff. 9 gehen nur dann auf den Auftraggeber über, wenn dieser die Rechte von W3S durch eine ausgrückließe schriftliche Zistimmung ansechen. von W2S durch eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erworben
- Angebot, Leistungsumfang, Abwicklung von Aufträgen
- Die Angebote von W2S erfolgen, soweit sich aus ihnen nicht ausdrück-lich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst zustande, wenn W2S die Bestellung schriftlich durch Erteilung einer Auftragsbestätigung 7.10 oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung annimmt. Die Annahmefrist für uns beträgt 4 (vier) Wochen ab Zugang der Bestellung. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus der jeweils beim Vertrags-abschluß aktuellen Produkt-/Leistungsbeschreibung. Zusätzliche und 8.
- / oder nachträgliche Veränderungen der Produkt- / Leistungsbeschrei- 8.1 bungen bedürfen der Schriftform. Wettbewerbsrechtliche Überprüfungen sind nur dann Aufgabe von 8.2
- W2S, wenn dies ausdrücklich (schriftlich) vereinbart ist
- Von W2S zur Verfügung gestellte Vorlagen und Entwürfe sind nach Farbe, Bild-, Strich oder Tongestaltung erst dann verbindlich, wenn ihre entsprechende Realisierungsmöglichkeit schriftlich von W2S bestätigt 9.1

- worden Ist.
  Auftragserteilung an Dritte, Rabatte
  W2S ist berechtigt, die ihr übertragenen Arbeiten selbst auszuführen
  oder Dritte damit zu beauftragen.
  Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung W2S
  vertragsgemäß mitgewirkt hat, erfolgen im Namen sowie auf Rechnung des Auftraggebers. Es steht W2S frei die Aufträge an Dritte im 10.1
- nung des Auftraggebers. Es steht W25 frei die Auftrage an Dritte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur erteilen. In diesen Fällen werden die Kosten dem Auftraggeber weiterberechnet. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet W25 nicht. W25 verpflichtet sich allerdings, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten. Lieferung, Lieferfristen, Gefährübergang
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die von W25 genannten Lieferzeiten nur annähernd. Sie werden von W25 nach Möglichkeit eingehalten. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbe-stätigung, jedoch nicht bevor alle vom Auftraggeber zu schaffenden statigung, jedoch nicht bevor alle vom Auftraggeber zu schaffenden Leistungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht bevor der Auftraggeber etwaige Mitwirkungspflichten (z.B. Beschaffung von Unterlagen, Freigaben, Bereitstellung von Informationen, Erstellung von Leistungskatalogen / Pflichtenheften) ordnungsgemäß erfüllt hat sowie vor Eingang einer Zahlung, welche vereinbarungsgemäß vor Auslieferung fällig ist und die Termine von W2S schriftlich bestätigt worden sind.
- worden sind. Die Lieferverpflichtungen von W25 sind erfüllt, sobald dem Auftragge- 1 ber mitgeteilt wurde, daß die Arbeiten und Leistungen zur Versendung bereit stehen.
- Überschreitet W2S die Lieferfrist aus Gründen, die W2S zu vertreten hat. so gerät W25 in Lieferverzug, wenn W25 vom Auftraggeber nach Ablauf 12.1 der Lieferfrist schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Lieferung aufgefordert wird und W25 diese Frist verstreichen lässt. In Lieferung aufgefordert wird und W25 diese Frist Verstreichen lasst. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes ,insgesamt höchstens 10% des Lieferwertes zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände nach Abschnitt 14 Abs. (2) und (3) vorliegt oder im Einzelfall eine konkrete Lieferfrist als Haupteflicht weiheltlich werighet ist.
- (2) und (3) vorliegt oder im Einzelfall eine konkrete Lieterfrist als Hauptpflicht verbindlich vereinbart ist.
  Setzt der Auftraggeber W25, nachdem W25 bereits in Verzug geraten
  ist, eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung, welche
  mindestens 4 (vier) Wochen betragen muss, so ist er nach fruchtlosem
  Ablauf dieser Frist, wenn dies von W25 zu vertreten ist, berechtigt, vom
  Vertrag zurückzutreten. Die Fristsetzung ist unter den gesetzlichen
  Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB entbehrlich.
  Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von W25 in angemesper Frist zu erklären, oher vom Vertrag zurücktigt bzw. Schadenser-
- hender Natur sind, sondern die Leistung von W2S auf Dauer unmöglich machen, ist W25 berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurück-zutreten. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines 13 solchen Rücktritts bestehen nicht.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei Eintritt unvorhergesehener Hindernis-se, die außerhalb des Machtbereiches von W2S liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend 13 der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. W25 wird Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
- Lieferungen erfolgen frei Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto
- 5.8 Lieferungen erfolgen frei Werk. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen und sonstige Versandkosten nicht ein. Diese Kosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
  5.9 Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug oder unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann W2S den entstandenen Leistungsausfall gemäß der jeweils gültigen Stundensätze / Kosten, die durch Drittdienstleiser entstanden sind, in Rechnung stellen
  5.10 Die Gefahr des Untergangs und insbesondere das Risiko der Übermittlung (2.B. Beschädigung, Verlust, Verzögerung), gleich mit welchem Medium übermittelt wird, träat der Auftragaeber.
- Medium übermittelt wird, trägt der Auftraggeber
- Abnahmeverzug Wenn der Auftraggeber nach Ablauf einer ihm gesetzten angemesse-nen Nachfrist von mindestens 4 (vier) Wochen die Abnahme verweigert oder vorher ausdrücklich erklärt, nicht abnehmen zu wollen, kann W2S vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung
- 6.2 Bei Abnahmeverzug von mehr als zwei Wochen ist W2S berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädi gung von 0,25% des Lieferwertes, insgesamt höchstens 10% des Lie

- ferwertes zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines niedrigeren, W2S der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug Vereinbarte Preise sind Nettro-Preise, zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer. Bei Werbemittlung sind die jeweils gültigen Listenpreise der Werbeträ-
- ger am Erscheinungstag verbindlich. Rechnungen vom W2S sind gemäß der auf den Rechnungen vermerkten 13.7 Zahlungsfristen ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Auf-
- traggeber W25 die entstandenen Kosten im vollen Umfang zu ersetzen. Wurde vom Auftraggeber eine Lastschrifteinzugsermächtigung erteilt, verpflichtet sich dieser, W25 jede Änderung seiner Bankverbindung sofort mitzuteilen.
- W2S behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise
- WZS behält sich bei Dauerschuldverhältnissen eine Änderung der Preise vor, die mit angemessener Frist angekündigt werden. Einwendungen gegen Entgeltabrechnungen von W2S sind sofort nach Rechnungserhalt, aber spätestens jedoch 2 Wochen nach 14. Abrechnungs- oder Rechnungsdatum, ohne daß hierdurch jedoch 14.1 die Fälligkeit berührt wird, zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung von W2S, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, daß ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils gefährdet wird i.S.d. §321 BGB ist W2S berechtigt, 14.2 sämtliche Forderungen sofort fällig zu stellen. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch
- len. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch
- Überschreitet der Auftragswert 2.000,00 Euro, behält sich W2S die Festlegung einer Anzahlung bis zu 50% des Auftragswertes bzw. den Nachweis einer Banksicherheit / Bürgschaft vor. Eine Verzinsung von Vorauszahlungen erfolgt nicht. Eigentumsvorbehalt
- Eigentumsvorbenalt WZS behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Zahlung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist WZS zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur restlosen Herausgabe verpflichtet. Stornierungskosten
- Tritt der Auftraggeber unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück,
- kann WZS unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten Nutzungsrechte
- W2S wird dem Auftraggeber, mit Ausgleich sämtlicher den Auftrag betreffende Rechnungen, alle für die Verwendung ihrer Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllt W2S ihre Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf der
- Zustimmung von W2S.

  Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht voll bezahlt sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffener Absprachen bei W2S.

- ner Abspracen bei W.S. Die Übertragung der Nutzungsrechte vom Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von W.S. Impressum und Referenzobjekte W.S. kann grundsätzlich auf allen Vertragserzeugnissen des Auftraggebers in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Auftraggeber kann dem nur schriftlich widersprechen, wenn er hieran ein berechtigste Internet bet. tes Interesse hat
- Der Auftraggeber stimmt zu, daß sämtliche Arbeiten von W2S im 15.1 Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit (ganz oder in Teilen) als Referenzobjekte verwendet werden dürfen.
- Media-Planung
- Beauftragte Projekte im Bereich Media-Planung besorgt W2S nach 15.2 bestem Wissen und Gewissen auf Basis der ihr zugänglichen Unterlagen der Medien und der allgemein zugänglichen Marktforschungsdaten. Einen bestimmten werblichen Erfolg schuldet W2S dem Kunden durch
- diese Leistungen nicht. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln
- Die Rechte des Auftraggebers bei Mängeln richten sich ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 13.2 Der Auftraggeber steht dafür ein, daß von ihm zur Verfügung gestellte Muster, Modelle, Zeichnungen und sonstige Informationen geeignet 15 und maßgenau sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen sowie nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Trifft dies nicht zu, hat der Aufträggeben W2S den hierdurch verursachten Mehrauf-wand zu erstatten. Für Schäden und Mängel, welche auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers beruhen, übernimmt W2S keine Haftung.
- sener Frist zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt bzw. Schadenser-satz statt der Leistung verlangt oder auf der Leistung besteht. Falls Störungen der in Ziffer 5.8 beschriebenen Art nicht nur vorüberge-zu überprüfen und Mängel unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
  - Unterbleibt die unverzügliche Überprüfung oder Mängelanzeige, bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers. Nur unerhebliche Abweichungen von der geschuldeten Beschaffenheit, insbesondere handelsübliche Mengen- und Qualitätstoleranzen, stellen keinen Sachmangel dar. W2S übernimmt keine Haftung dafür, daß die Werbemaßnahme die vom Auftraggeber gewünschte Wirkung auf das Zielpublikum entfaltet.
  - auf das Zielpublikum entfaltet.

    5 Bei begründeten, ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügten Sachmän17.1 geln, deren Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, leistet W25 nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des
    Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache gegen Rückgewähr des mangelhaften Liefergegenstandes. Dem Auftraggeber wird
    17.2 ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung
    18. des Vertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn
    18.1 liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn
    sie seitens von W25 ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie
    unzumutbar verzögert wird, wenn sie vergeblich versucht worden ist
    20 der wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht
    20 zuzunuten ist.
  - uch werm ist. uzumuten ist. /2S steht lediglich dafür ein, daß der Liefergegenstand im Land des // Steht lediglich dafür ein, daß der Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) ist; ein Mangel liegt nicht vor, wenn und soweit der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder die Schutzrechtsverletzung des Auftraggebers durch eine von W25 nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, daß der Liefergegenstand vom Auftraggeber verän-dert oder zusammen mit nicht von W2S gelieferten Produkten einge-setzt wird. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von W2S erbrachte vertragsgemäß genutzte Lieferunger gegen den Auftraggeber berechtigte Ansprüche erhebt, hat der

- Auftraggeber W2S hierüber unverzüglich schriftlich zu verständigen und seine Abwehrmaßnahmen mit W2S abzustimmen. Im Falle eines berechtigten Schutzrechtsmangels wird W2S nach ihrer Wahl entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder ihre Leistung so ändern, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder sie austauschen (Nacherfüllung).
- Entsprechendes gilt bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel. Der Auftraggeber kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ihm ein Mangel arglistig verschwiegen wird oder W2S ausnahmsweise eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes sind ausgeschlossen, wenn nicht einer der Ausnahmetatbestände nach Abschnitt 14 Abs. (2) und vorlieat.
- Bei länger andauernden Projekten behält sich W2S die Erstellung von 13.8 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Teilrechnungen vor; mit diesen sollen die bisher erbrachten Leistungen abgegrenzt werden.

  X 100 bie Gewährleistungsfrist beginnt mit der (Teil-) Abnahme, in sonstigen Fällen, wie gesetzlich geregelt. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren, soweit W2S nicht wegen Vorsatzes haftet, in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Verjährungsfrist gillt für jegliche Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolge-schäden, die mit etwaigen Mängeln in Zusammenhang stehen.
  - Haftung, Schadenersatz
  - Hattung, Schadenersatz
    Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht
    etwas anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers jedweder Art, gleichgültig
    aus welchen Rechtsgründen, (im Folgenden insgesamt "Schadensersatzansprüche") ausgeschlossen. W25 haftet deshalb insbesondere
    nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des
    Auftragnabers **Auftraggebers**
  - Auttraggebers.

    Die Haftungsfreizeichnung gemäß Abs. 1 gilt nicht für Schäden, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen, von W2S zu vertretenden Pflichtverletzung beruhen, für welche W2S nach dem Produkthaftungsgesetz zwingend haften oder die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch W2S oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

    Die Haftungsfreizeichnung ditt weiterbin nicht für Schäden die auf
  - Die Haftungsfreizeichnung gilt weiterhin nicht für Schäden, die auf einer mindestens fahrlässigen, von W2S zu vertretenden Verletzung einer vertragswesentlichen Kardinalpflicht beruhen, sofern durch die einer verträgsweisentlichen Kardinalpflicht berunen, sofern durch die Verletzung die Erreichung des Verträgszwecks gefährdet wird. Eine solche Gefährdung liegt im Falle von Mängeln nur bei erheblichen Mängeln und frühestens dann vor, wenn W25 die Nacherfüllung verweigert, diese fehlschlägt oder unzumutbar ist. Bei der Verletzung einer verträgswesentlichen Kardinalpflicht ist die Haftung von W25 auf den verträgswesentlichen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
  - Soweit die Haftung von W25 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von W25. In allen Fällen der Haftung von W25 wird der Schadensersatzanspruch der Häbe pach durch die jestimen der Berteit bei Fallen der Haftung von W25 wird der Schadensersatzanspruch
  - der Höhe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung
  - der Hohe nach durch die Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von W25 begrenzt.

    14.6 Sofern nicht andere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen eine Haftung ausschließen, ist sie bei Schäden, die durch die Inanspruchnahme von Agentur-Diensten durch die Übermittlung und Speicherung von Daten, und bei Schäden, die entstanden sind, weil die gebotene Speicherung oder Übermittlung von Daten durch W25 nicht auf felt ist der Häben sich auf 1.00 00 Eine beschäftlich zweig nicht.
  - erfolgt ist, der Höhe nach auf 1.000,00 Euro beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Dem Auftraggeber ist bekannt, daß aufgrund von Wartungs-, Umstruk-turierung- oder sonstigen Arbeiten an technischen Einrichtungen, der Leistungsumfang kurzfristig und vorübergehend beschränkt oder nicht verfügbar sein kann. W2S ist, soweit möglich, bemüht, kann dies aber nicht zusichern, derartige Leistungseinschränkungen in dem Zeitpunkt durchzuführen, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung
  - durchzufunren, in dem aufgrund von Erfahrungswerten die Leistung regelmäßig nicht stark in Anspruch genommen wird.

    14.8 Bei gegebenenfalls durch den Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und Daten haftet dieser allein, wenn durch die Verwendung Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Auftraggeber hat W2S von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

  - solchen Rechtsverletzung freizustellen.
    Aufrechnungs-, Minderungs- und Zurückbehaltrecht, Rückvergütung
    Gegen Ansprüche von W2S kann der Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem
    Auftraggeber steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
    2 Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen
    an, ist der Auftraggeber berechtigt, die monatlichen Entgelte ab dem
    Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt
    vor, wenn a) der Auftraggeber nicht mehr auf die Infrastruktur von W2S
    zugreifen und dadurch die in der Auftragsbestätigung verzeichnete
    Dienste nicht mehr nutzen kann, b) die Nutzung dieser Dienste insge-Dienste nicht mehr nutzen kann, b) die Nutzung dieser Dienste insge-samt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der in der Auftragsbestätigung verzeichneten Dienste unmöglich wird, oder c) vergleichbare Beschränkungen vorliegen.
  - Bei Ausfällen von Diensten wegen einer außerhalb des Verantwortungs-bereichs von W2S liegenden Störung erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn W25 oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler mindestens fahrlässig verursacht hat und sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt. W25 informiert den Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und erstattet unverzüglich die diesbezügliche Gegenleistung. Geheimhaltung, Verschwiegenheit, Datenschutz W2S verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit dem

  - Vertragsschluss zugänglichen Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden, oder nach sonstigen Umständen eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers erkennbar sind, geheim zu halten und sie soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzu-geben oder zu verwerten. Erfüllungsort und Gerichtsstand

  - Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist der Firmensitz von W2S, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
  - Es gilt ausschließlich deutsches Recht, auch wenn der Auftraggeber en Firmensitz im Ausland hat. UN-Kaufrecht ist ausgeschlo
  - Änderungen und Zusätze von Aufträgen bedürfen der Schriftform
  - 18.1 Anderungen und Zusätze von Auftragen bedurfen der Schriftform.
     Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden haben keine Geltung.
     18.2 Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Außerdem verpflichten sich die Parteien die nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen am abschaften kommt. nächsten kommt, zu ersetzen.
  - 18.3 E-Mails gelten als zugestellt, wenn sie vom Adressatenmailserver angenommen worden sind. Verschlüsselung oder Signatur der Nachrichten und Daten erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Abrede hin.
    18.4 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag ist demAuftraggeber nur mit schriftlicher Zustimmung von W2S gestattet.

Besigheim, August 2016